

56/456. Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁹ in Anerkennung der wichtigen Aufgaben, die dem Wirtschafts- und Sozialrat in der Charta der Vereinten Nationen übertragen werden und unter Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁹, in der die Generalversammlung unter anderem forderte, den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen, dass das Büro des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden soll, damit es seine wichtigen Aufgaben wahrnehmen kann, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Regelungen für die in Artikel 7 Absatz 1 der Charta genannten Hauptorgane der Vereinten Nationen.

5. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

56/426. Regelungen betreffend die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Zweiten Weltversammlung über das Altern

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁰,

a) dass die Vertreter der bei der Zweiten Weltversammlung über das Altern akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben dürfen;

b) dass eine begrenzte Zahl akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen je nach verfügbarer Zeit auch im Plenum der Zweiten Weltversammlung über das Altern Erklärungen abgeben dürfen und dass die nichtstaatlichen Organisationen ersucht werden sollen, i) ihre Sprecher auszuwählen und die Liste der Sprecher dem Präsidenten der Zweiten Weltversammlung über das Altern vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen wird; und ii) sicherzustellen, dass diese Auswahl auf der Grundlage der Gleichheit und Transparenz erfolgt, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen;

c) dass Nebenveranstaltungen der Zweiten Weltversammlung über das Altern, wie Diskussionsgruppen und Runde Tische, abgehalten werden, um es Mitgliedstaaten, Beobachtern, akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen und Vertretern von Forschungsinstitutionen und des Privatsektors zu gestatten, in einen interaktiven Dialog einzutreten; und dass der Vorsitzende der Nebenveranstaltungen im Plenum eine Erklärung abgeben und dem Präsidenten der

Zweiten Weltversammlung über das Altern eine Zusammenfassung der Diskussionen zur möglichst weiten Verbreitung vorlegen könnte;

d) Diese Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall für künftige Weltversammlungen über das Altern.

56/427. Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 empfahl die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁰ der Zweiten Weltversammlung über das Altern die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme.

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Zweiten Weltversammlung über das Altern

I. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

Zusammensetzung der Delegationen

Regel 1

Die Delegation jedes Teilnehmerstaats der Versammlung besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Stellvertreter und Berater

Regel 2

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Vorlage der Vollmachten

Regel 3

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Sekretariat der Versammlung nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Versammlung festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten zu erteilen.

Vollmachtenprüfungsausschuss

Regel 4

Zu Beginn der Versammlung wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Versammlung unverzüglich Bericht.

Vorläufige Teilnahme

Regel 5

Bis zu einem Beschluss der Versammlung über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Versammlung berechtigt.

⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁰ A/56/573, Ziffer 18.

II. AMTSTRÄGER

Wahlen *Regel 6*

Die Versammlung wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 27 Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichterstatter, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Charakter des gemäß Regel 11 gebildeten Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Versammlung auch weitere Amtsträger wählen.

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten *Regel 7*

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Versammlung, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Versammlung vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Versammlung.

Amtierender Präsident *Regel 8*

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.
2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Ersetzung des Präsidenten *Regel 9*

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Stimmrechte des Präsidenten *Regel 10*

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt in der Versammlung nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

III. PRÄSIDIUM

Zusammensetzung *Regel 11*

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden das Präsidium. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidiums. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidiums beteiligen.

Ersatzmitglieder *Regel 12*

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident während einer Sitzung des Präsidiums nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und im Präsidium abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidium, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidiums angehört.

Aufgaben *Regel 13*

Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Versammlung und gewährleistet die Koordinierung ihrer Arbeit.

IV. VERSAMMLUNGSSEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs *Regel 14*

Der Generalsekretär oder der von ihm bestimmte Angehörige des Sekretariats ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Versammlung und ihrer Nebenorgane tätig.

Pflichten des Sekretariats *Regel 15*

Das Versammlungssekretariat übernimmt im Einklang mit dieser Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

- a) es dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es erhält, übersetzt, vervielfältigt und verteilt die Versammlungsdokumente;
- c) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;
- d) es veröffentlicht und verteilt den Bericht und das offizielle Protokoll der Versammlung;
- e) es sorgt für die Aufbewahrung der Versammlungsdokumente und -protokolle im Archiv der Vereinten Nationen;

f) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, die während des Fortgangs der Versammlung erforderlich werden.

Erklärungen des Sekretariats
Regel 16

Der Generalsekretär oder jeder andere zu diesem Zweck bestimmte Angehörige des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. ERÖFFNUNG DER VERSAMMLUNG

Vorläufiger Präsident
Regel 17

Bei der Eröffnung der ersten Sitzung der Versammlung führt der Generalsekretär, oder in seiner Abwesenheit sein Vertreter, so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Beschlüsse über organisatorische Regelungen
Regel 18

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Versammlung ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu seiner Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Versammlung bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
Regel 19

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Drittel der Teilnehmerstaaten der Versammlung anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

Reden
Regel 20

1. Ein Vertreter darf vor der Versammlung nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21 und 22 sowie 24 bis 28 ruft der Präsident die Redner in der durch das Los bestimmten Reihenfolge auf.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Versammlung vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die

vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

3. Die Redezeit beträgt sieben Minuten. Die Versammlung kann die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Versammlung jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Anträge zur Geschäftsordnung
Regel 21

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Vorrang
Regel 22

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter jedes sonstigen Nebenorgans kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Abschluss der Rednerliste
Regel 23

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung der Versammlung für abgeschlossen erklären.

Recht auf Antwort
Regel 24

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Versammlung, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.
3. Die Vertreter eines Staates dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach

dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Vertagung der Aussprache
Regel 25

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Schluss der Aussprache
Regel 26

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
Regel 27

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Versammlung jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Reihenfolge der Anträge
Regel 28

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen
Regel 29

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Sekretariat der Versammlung einzureichen; dieses leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Versammlungsspra-

chen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen
Regel 30

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Beschlüsse über die Zuständigkeit
Regel 31

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Versammlung für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Erneute Behandlung von Vorschlägen
Regel 32

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. BESCHLUSSFASSUNG

Allgemeines Einvernehmen
Regel 33

Die Versammlung setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass ihre Arbeit im allgemeinen Einvernehmen erfolgt.

Stimmrechte
Regel 34

Jeder Teilnehmerstaat der Versammlung hat eine Stimme.

Erforderliche Mehrheit
Regel 35

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Versammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Versammlung über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Versammlung über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.

4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Bedeutung des Ausdrucks "anwesende und abstimmende Vertreter"

Regel 36

Als "anwesende und abstimmende Vertreter" im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Vertreter.

Abstimmungsverfahren

Regel 37

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen stimmt die Versammlung in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Versammlung stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

2. Stimmt die Versammlung mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.

3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im jeweiligen Protokoll oder Bericht der Versammlung festgehalten.

Verlauf der Abstimmung

Regel 38

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren.

Erklärung zur Stimmabgabe

Regel 39

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit

beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Teilung von Vorschlägen

Regel 40

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt abgestimmt wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Versammlung als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Änderungsanträge

Regel 41

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort "Vorschlag" in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Regel 42

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Versammlung zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

Regel 43

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Versammlung kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem

Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.

3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Wahlen

Regel 44

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Versammlung, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangehenden Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. NEBENORGANE

Hauptausschuss

Regel 46

Die Versammlung kann erforderlichenfalls einen Hauptausschuss und sonstige Arbeitsgruppen einsetzen, die gemäß der Praxis anderer Konferenzen der Vereinten Nationen eingerichtet werden können.

Vertretung im Hauptausschuss

Regel 47

Jeder Teilnehmerstaat der Versammlung kann in dem Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Sonstige Nebenorgane

Regel 48

Die Versammlung und der Hauptausschuss können die Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachten.

Amtsträger

Regel 49

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählt jedes Nebenorgan seine Amtsträger selbst.

Verfahren der Nebenorgane

Regel 50

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind diese Regeln sinngemäß auf die Nebenorgane anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Eine Mehrheit der Vertreter des Vollmachtenprüfungsausschusses ist verhandlungs- und beschlussfähig;

b) die Vorsitzenden des Hauptausschusses oder einer Arbeitsgruppe können eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Versammlung anwesend sind;

c) die Vorsitzenden des Präsidiums, des Vollmachtenprüfungsausschusses und der Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben;

d) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst, mit der Ausnahme, dass die Neubehandlung eines Vorschlags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. SPRACHEN UND SITZUNGSPROTOKOLLE

Versammlungssprachen

Regel 51

Versammlungssprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Dolmetschung

Regel 52

1. Reden, die in einer der Versammlungssprachen gehalten werden, sind in die anderen Versammlungssprachen zu dolmetschen.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Versammlungssprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Versammlungssprachen sorgt.

Sprachen der offiziellen Dokumente

Regel 53

Die offiziellen Dokumente der Versammlung werden in den Versammlungssprachen bereitgestellt.

Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Regel 54

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Versammlung und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden von den Sitzungen der Arbeitsgruppen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Allgemeine Grundsätze

Regel 55

1. Die Plenarsitzungen der Versammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, sofern das be-

treffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Versammlung in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

2. Die Sitzungen anderer Versammlungsorgane sind grundsätzlich nichtöffentlich.

XI. ANDERE TEILNEHMER UND BEOBACHTER

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen

Regel 56

Von zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Konferenzen teilzunehmen, bestimmte Vertreter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen
Regel 57

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen⁸¹ bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

*Vertreter der Sonderorganisationen*⁸²
Regel 58

Von den Sonderorganisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen
Regel 59

Vertreter, die von zu der Versammlung eingeladenen interessierten zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

⁸¹ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue und Puerto Rico.

⁸² Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck "Sonderorganisationen" auch die Internationale Atomenergie-Organisation, die Welthandelsorganisation, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen
Regel 60

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Versammlung, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter nichtstaatlicher Organisationen
Regel 61

1. Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Versammlung akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Versammlung und des Hauptausschusses anwesend sind.

2. Vertreter bei der Versammlung akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen können Erklärungen im Hauptausschuss abgeben.

3. Eine begrenzte Anzahl von Vertretern der akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen dürfen je nach verfügbarer Zeit auch im Plenum der Versammlung Erklärungen abgeben. Die nichtstaatlichen Organisationen sollen gebeten werden, ihre Sprecher auszuwählen und die Liste der Sprecher dem Präsidenten der Versammlung vorzulegen, der den Mitgliedstaaten die Liste der ausgewählten nichtstaatlichen Organisationen rechtzeitig zur Billigung vorlegen und außerdem sicherstellen wird, dass diese Auswahl auf gleicher und transparenter Grundlage und unter Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Vertretung und der Vielfalt der nichtstaatlichen Organisationen erfolgt.

Schriftliche Erklärungen
Regel 62

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 56 bis 61 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Versammlungsort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Versammlung zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden weder auf Kosten der Vereinten Nationen noch als offizielle Dokumente herausgegeben.

XII. ÄNDERUNG UND AUSSETZUNG VON REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungsverfahren
Regel 63

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Versammlung geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst wird, nachdem das Präsidium über den vorgeschlagenen Änderungsantrag Bericht erstattet hat.

Aussetzungsverfahren
Regel 64

Jeder dieser Regeln kann von der Versammlung ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

56/428. Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸³ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Albanien⁸⁴.

56/429. Von der Generalversammlung im Zusammenhang mit Menschenrechtsfragen behandelte Dokumente

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

Unter Unterpunkt 119 a):

a) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁸⁶;

b) Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter⁸⁷;

c) Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei⁸⁸;

Unter Unterpunkt 119 b):

a) Bericht des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung⁸⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechte von Behinderten⁹⁰;

Unter Unterpunkt 119 c):

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Sierra Leone⁹¹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Osttimor⁹²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁹³;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Burundi⁹⁴;

Unter den Unterpunkten 119 d) und e):

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁹⁵.

56/430. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁶.

56/431. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Dritten Ausschusses⁹⁷.

56/432. Wiederaufnahme der Arbeit des Dritten Ausschusses

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸, dass der Dritte Ausschuss 2002 während der wiederaufgenommenen sechsfünftzigsten Tagung der Versammlung an Terminen, die im Benehmen mit dem Se-

⁸³ A/56/578, Ziffer 19.

⁸⁴ A/56/128.

⁸⁵ A/56/583, Ziffer 4.

⁸⁶ A/56/177.

⁸⁷ A/56/181.

⁸⁸ A/56/205.

⁸⁹ A/56/256.

⁹⁰ A/56/263.

⁹¹ A/56/281.

⁹² A/56/337.

⁹³ A/56/440.

⁹⁴ A/56/479.

⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünftzigste Tagung, Beilage 36* und Korrigendum und Addendum (A/56/36 und Corr.1 und Add.1).

⁹⁶ A/56/583/Add.4.

⁹⁷ A/56/583/Add.5.

⁹⁸ A/56/584, Ziffer 12.

ekretariat so bald wie möglich nach dem Erscheinen des Berichts der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anzuberaumen sind, Sitzungen abhalten soll, um den Tagesordnungspunkt 117 "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

56/433. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 2002-2003

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸ und gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990, 46/140 vom 17. Dezember 1991 und 50/227 vom 24. Mai 1996 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für 2002-2003, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluss enthalten sind.

Anlage I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. Richtlinien für die Beschränkung der Redezeit bei Erklärungen

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Versammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen und den Bediensteten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen sieben Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuss zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Erklärungen, die im Namen von Gruppen von Delegationen oder im Zusammenhang mit den Unterpunkten unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" abgegeben werden, sollen fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Diese Beschränkungen der Redezeit werden mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahe gelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere denjenigen Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Punktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

B. Resolutionsentwürfe über Berichte von Vertragsorganen und Berichte des Generalsekretärs über den Stand der Verträge

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen legislativen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge gesondert vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischen liegenden Jahren soll der Ausschuss die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

C. Vorschläge von Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlägen an die Generalversammlung nach Möglichkeit das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses berücksichtigen.

D. Arbeitsprogramm

5. Unmittelbar nach der Wahl seines Vorstands soll der Dritte Ausschuss eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Entwurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschuss zur Behandlung auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

- Punkt 2. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
- Punkt 3. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
- Punkt 4. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
- Punkt 5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
- Punkt 6. Internationale Drogenkontrolle
- Punkt 7. Förderung der Frau
- Punkt 8. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"

Punkt 9. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Punkt 10. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder

Punkt 11. Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Punkt 12. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung⁹⁹

Punkt 13. Recht der Völker auf Selbstbestimmung⁹⁹

Punkt 14. Menschenrechtsfragen^{100, 101}:

a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

e) Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

7. Diese Regelung kann auf der Organisationssitzung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung des dann gegebenen Standes der Dokumentation.

E. Ausarbeitung und Vorlage von Resolutionsentwürfen

8. Die Delegationen werden gebeten, sich bei der Ausarbeitung von Resolutionsentwürfen an das nachstehend wiedergegebene Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses zu halten.

9. Die Delegationen werden gebeten, die in den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 und 46/140 vereinbarten, nachstehend angeführten allgemeinen Richtlinien

für die Vorlage von Vorschlagsentwürfen zu berücksichtigen¹⁰²:

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung*

Punkt 3. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Jährlich

Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (2002) (Resolution 56/116 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Zweijährlich

Weltsoziallage (in ungeraden Jahren) (Resolution 56/177 der Generalversammlung, Ziffer 14)

Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (in ungeraden Jahren)

Jugendpolitiken und Jugendprogramme (in ungeraden Jahren)

Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (in ungeraden Jahren)

Familie (in ungeraden Jahren)

Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung (in ungeraden Jahren)

Internationales Jahr der Freiwilligen (2002)

Fünfjährlich

Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte (2002)

Punkt 4. *Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern*

Jährlich

Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen (2002)

⁹⁹ Die Punkte 12 und 13 sind zusammen zu erörtern; auf Wunsch können die Delegierten zu jedem Punkt eine gesonderte Erklärung abgeben.

¹⁰⁰ Die Unterpunkte a) und d) sind gesondert zu erörtern; die Unterpunkte b), c) und e) sind zusammen zu erörtern.

¹⁰¹ Die Delegationen können jeweils eine Erklärung zu den Unterpunkten a) und d) sowie zwei Erklärungen zu den Unterpunkten b), c) und e) abgeben, sollten aber zu einem jeweiligen Unterpunkt nicht zwei Erklärungen abgeben.

¹⁰² Der Hinweis auf "gerade" beziehungsweise "ungerade" Jahre bezieht sich auf Kalenderjahre.

Punkt 5. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Jährlich

Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (2002)

Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien (2003) (Resolution 56/121 der Generalversammlung)

Fünfjährlich

Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (2005)

Punkt 6. *Internationale Drogenkontrolle*

Jährlich

Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe; internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems; Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmissbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr; Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle; Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Fragen; Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Zweijährlich

Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (in geraden Jahren)

Punkt 7. *Förderung der Frau*

Jährlich

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (2002)

Zweijährlich

Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (in ungeraden Jahren)

Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (in ungeraden Jahren)

Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (in ungeraden Jahren)

Frauen- und Mädchenhandel (in geraden Jahren)

Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (2002)

Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen (2002)

Punkt 8. *Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"*

Jährlich

Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Punkt 9. *Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

Jährlich

Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Zweijährlich

Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003)

Neue internationale humanitäre Ordnung (in geraden Jahren)

Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (2003) (Resolution 56/134 der Generalversammlung)

Fünffährlich

Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (2002)

Punkt 10. *Förderung und Schutz der Rechte der Kinder**Jährlich*

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; behinderte Kinder; Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornografie; Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; Flüchtlingskinder und binnenvertriebene Kinder; Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit; die Not der Kinder, die auf der Straße leben und/oder arbeiten; Mädchen

Zweijährlich

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)

Punkt 11. *Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt**Jährlich*

Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen

Punkt 12. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung**Jährlich*

Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2002)

Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) (Resolution 2106 A (XX) der Generalversammlung)

Zweijährlich

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (in geraden Jahren)

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (in geraden Jahren)

Punkt 13. *Recht der Völker auf Selbstbestimmung**Jährlich*

Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Punkt 14. *Menschenrechtsfragen*a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte**Jährlich*

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (wird nach Inkrafttreten der Konvention zweijährlich behandelt)

Bericht des Ausschusses gegen Folter

Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)

Zweijährlich

Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (in geraden Jahren)

Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in geraden Jahren)

Internationale Menschenrechtspakte (in ungeraden Jahren)

Berichte über die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (in geraden Jahren)

b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**Jährlich*

Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung (2002) (Resolution 56/151 der Generalversammlung)

Recht auf Entwicklung

Schutz von Migranten

Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Recht auf Nahrung (Resolution 56/155 der Generalversammlung)

Umfassendes und integratives Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (2002) (Resolution 56/168 der Generalversammlung)

Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika (2002) (Resolution 56/230 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Zweijährlich

Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (in geraden Jahren)

Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (2002) (Resolution 55/100 der Generalversammlung)

Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Frage des Verschwindenlassens von Personen (in geraden Jahren)

Menschenrechte und Terrorismus (in ungeraden Jahren)

Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

Menschenrechte und extreme Armut (in geraden Jahren)

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (in ungeraden Jahren)

Menschenrechte und Massenabwanderungen (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte in der Rechtspflege (in ungeraden Jahren)

Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen (in ungeraden Jahren)

Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (in ungeraden Jahren)

Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (in ungeraden Jahren)

Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (in geraden Jahren)

Fünffährlich

Vergabe von Menschenrechtspreisen (2003)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

d) *Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

Jährlich

Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden

e) *Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Jährlich

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Anlage II**Zweijahres-Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses für 2002-2003****2002**

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/177 der Generalversammlung)

Punkt 3. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen und seine Weiterverfolgung (Resolution 55/57 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und seine Begehung (Resolution 56/113 der Generalversammlung)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über einen internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle (Resolution 56/116 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Fragen, für deren Behandlung keine Vordokumentation erbeten wurde

Fünffährliche Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte

Punkt 4. *Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern (Resolution 56/228 der Generalversammlung, Ziffer 9)

Bericht des Generalsekretärs über das volle Aufgabenspektrum des Programms über das Altern der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung (Resolution 56/228 der Generalversammlung, Ziffer 3)

Punkt 5. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (einschließlich Empfehlungen betreffend den elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensver-

hütung und Strafrechtspflege) (Resolution 56/119 der Generalversammlung, Ziffer 6)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über den elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Resolution 56/119 der Generalversammlung, Ziffer 8)

Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (Resolution 56/122 der Generalversammlung, Ziffer 10)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit (Resolution 56/123 der Generalversammlung, Ziffer 21)

Punkt 6. *Internationale Drogenkontrolle*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs mit der Zweijahres-Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs (Resolution 48/112 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution 56/124 der Generalversammlung, Abschnitt IV, Ziffer 8)

Punkt 7. *Förderung der Frau*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (Resolution 55/66 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel (Resolution 55/67 der Generalversammlung)

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung umschriebenen Verbrechen (Resolution 55/68 der Generalversammlung)

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolutionen der Generalversammlung 45/124 und 56/229, Ziffer 19)

¹⁰³ Der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (Resolution 56/125 der Generalversammlung, Ziffer 6)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen (Resolution 56/127 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Punkt 8. *Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte (Resolutionen der Generalversammlung 50/203 und 56/132, Ziffer 29)¹⁰³

Punkt 9. *Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (Resolution 52/104 der Generalversammlung)

Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen (Resolution 428 (V) der Generalversammlung, Anlage)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die neue internationale humanitäre Ordnung (Resolution 55/73 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (Resolution 56/135 der Generalversammlung, Ziffer 31)

Punkt 10. *Förderung und Schutz der Rechte der Kinder*

Dokumentation

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Rechte des Kindes, mit Informationen über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle (Resolution 56/138 der Generalversammlung, Ziffer 5 a))

Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte über die Situation von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (Resolution 56/138 der Generalversammlung, Ziffer 5 b))

Punkt 11. *Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade, einschließlich des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen (Resolutionen der Generalversammlung 55/80, Ziffer 4 c), und 56/140, Ziffer 12)

Punkt 12. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolutionen der Generalversammlung 2106 A (XX) und 55/81)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 55/81 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Resolution 55/81 der Generalversammlung)

Punkt 13. *Recht der Völker auf Selbstbestimmung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 56/141, Ziffer 6)

Bericht des Sonderberichterstatters über den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 56/232 der Generalversammlung, Ziffer 16)

Punkt 14. *Menschenrechtsfragen*

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (Resolutionen der Generalversammlung 53/138 und 55/90, Ziffer 27)

Berichte über die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 55/90 der Generalversammlung, Ziffer 28)

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolutionen der Generalversammlung 39/46, Anlage, Artikel 24, und 56/143, Ziffer 32)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 56/143 der Generalversammlung, Ziffer 32)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 56/143 der Generalversammlung, Ziffer 32)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 56/143 der Generalversammlung, Ziffer 31)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Resolution 56/145 der Generalversammlung, Ziffer 7)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 260 A (III) der Generalversammlung)

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 55/105 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Verschwindenlassens von Personen (Resolution 55/103 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (Resolution 55/99 der Generalversammlung)

Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffend die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (Resolution 55/111 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (Resolution 56/148 der Generalversammlung, Ziffer 8)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolution 56/153 der Generalversammlung, Ziffer 11)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (Resolution 56/156 der Generalversammlung, Ziffer 13)

Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung (Resolution 56/155 der Generalversammlung, Ziffer 16)

Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz (Resolution 56/157 der Generalversammlung, Ziffer 17)

Bericht des Generalsekretärs über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte (Resolution 56/165 der Generalversammlung, Ziffer 9)

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (Resolution 56/167 der Generalversammlung, Ziffer 23)

Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes und integriertes Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Behinderten (Resolution 56/168 der Generalversammlung, Ziffer 8)

Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Migranten (Resolution 56/170 der Generalversammlung, Ziffer 16)

Bericht des Generalsekretärs über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika (Resolution 56/230 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha (Resolution 56/169 der Generalversammlung, Abschnitt VIII, Ziffer 1)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation erbeten wurde

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Resolution 56/163 der Generalversammlung)

Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 55/106 der Generalversammlung)

Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 56/149 der Generalversammlung)

Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (Resolution 55/100 der Generalversammlung)

Recht auf Entwicklung (Resolution 56/150 der Generalversammlung)

Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung (2002) (Resolution 56/151 der Generalversammlung)

Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen (Resolution 56/152 der Generalversammlung)

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar (Resolution 56/231 der Generalversammlung, Ziffer 27)

Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (Resolution 56/173 der Generalversammlung, Ziffer 5 a))

Fragen, für deren Behandlung keine Vordokumentation erbeten wurde

Die Menschenrechtssituation in Sudan (Resolution 56/175 der Generalversammlung)

Die Menschenrechtssituation in Irak (Resolution 56/174 der Generalversammlung)

Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (Resolution 56/171 der Generalversammlung)

Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (Resolution 56/176 der Generalversammlung)

d) *Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121 der Generalversammlung)

e) *Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

Dokumentation

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141 der Generalversammlung)¹⁰³

2003¹⁰⁴

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuss) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuss zugewiesenen Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. *Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Weltsoziallage 2003¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung (Resolution 56/114 der Generalversammlung, Ziffer 8)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte (Resolution 56/115 der Generalversammlung, Ziffer 16)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über Jugendpolitiken und Jugendprogramme (Resolution 56/117 der Generalversammlung, Ziffern 11 und 22)

Punkt 3. *Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern*

Punkt 4. *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Punkt 5. *Internationale Drogenkontrolle*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

¹⁰⁴ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 2003 werden unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat im Jahr 2002 gefassten Beschlüsse überarbeitet.

Punkt 6. *Förderung der Frau*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180 der Generalversammlung)¹⁰³

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 45/124 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (Resolution 56/131 der Generalversammlung, Ziffer 17)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolution 39/125 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (Resolution 56/129 der Generalversammlung, Ziffer 10)

Bericht des Generalsekretärs über traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (Resolution 56/128 der Generalversammlung, Ziffer 5 b))

Punkt 7. *Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte (Resolutionen der Generalversammlung 50/203 und 56/132, Ziffer 29)¹⁰³

Punkt 8. *Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (Resolution 56/134 der Generalversammlung, Ziffer 13)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Resolution 56/136 der Generalversammlung, Ziffer 12)

Punkt 9. *Förderung und Schutz der Rechte der Kinder*

Punkt 10. *Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Dekade (Resolution 55/80 der Generalversammlung, Ziffer 4 c))

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen

Punkt 11. *Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) (Resolution 2106 A (XX) der Generalversammlung)

Punkt 12. *Recht der Völker auf Selbstbestimmung*

Punkt 13. *Menschenrechtsfragen*

a) *Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte (Resolution 56/144 der Generalversammlung, Ziffer 29)

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46 der Generalversammlung, Anlage, Artikel 24)

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 56/158 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (Resolution 56/159 der Generalversammlung, Ziffer 13)

56/434. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁸ Kenntnis von den Kapiteln I, III, IV, V, VII (Abschnitte A, B, C und I) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁵.

6. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

56/457. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰⁶ und gemäß Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003.

Anlage

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 2002-2003

A. Arbeitsprogramm für 2002

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

¹⁰⁵ A/56/3 und Add.1-4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁰⁶ A/56/734, Ziffer 7.

6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
 7. Konferenzplanung
 8. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
 9. Personalmanagement
 10. Gemeinsame Inspektionsgruppe
 11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
 12. Pensionssystem der Vereinten Nationen
 13. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste
 14. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
 15. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 16. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
 17. Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 18. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 19. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
 20. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen
- B. Arbeitsprogramm für 2003**
1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
 2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
 3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003
 4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005
 5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
 6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
 7. Konferenzplanung